



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Beratungsfirma promotus Seffner Oberschelp GbR**

### **§ 1 Wirkungsbereich**

Diese Bedingungen gelten zwischen der promotus Seffner Oberschelp GbR - nachstehend promotus genannt - und ihren Auftraggebern. Die AGB werden vom Auftraggeber automatisch durch die Auftragserteilung anerkannt. Sie gelten für die Dauer der Geschäftsbeziehung.

### **§ 2 Auftragserteilung, Leistung**

(1) Grundlage der Geschäftsbeziehung ist der jeweilige Beratungsvertrag bzw. der schriftliche Auftrag des Auftraggebers an promotus, in dem der Leistungsumfang sowie die Vergütung festgehalten wird.

(2) Der Auftraggeber kann promotus Aufträge telefonisch, postalisch, per Fax oder per E-Mail erteilen. Ebenso nimmt promotus formlose Aufträge entgegen. Der Auftraggeber erhält nach Auftragsingang eine schriftliche Auftragsbestätigung per Mail oder Post. Mit dieser Auftragsbestätigung gilt der Auftrag als angenommen und der Beratungsvertrag als zustande gekommen.

(3) Die Auswahl der dienstleistenden Mitarbeiter bleibt promotus vorbehalten.

(4) Bei besonderem Bedarf zieht promotus freie Mitarbeiter und Subunternehmer hinzu, die durch langjährige Zusammenarbeit bekannt sind. Die Geschäftsbeziehung besteht in diesen Fällen weiterhin zwischen promotus und dem Auftraggeber, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(5) Aktualisierungen und Änderungen von Angeboten und Aufträgen werden von beiden Parteien schriftlich festgelegt und als Zusatzvereinbarung Bestandteil der Vertragsbeziehung zwischen promotus und dem Auftraggeber.

### **§ 3 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber stellt promotus alle für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, Informationen und Materialien zur Verfügung.

(2) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von promotus gefertigten Analysen, Konzepte, Berichte, Entwürfe, Präsentationen, Charts, Berechnungen und sonstige Unterlagen nur für seinen eigenen Zweck verwendet werden. Urheber- und sonstige Schutzrecht an den genannten Gegenständen verbleiben bei promotus.



## **§ 4 Verschwiegenheitsklausel**

promotus ist verpflichtet, über alle im Rahmen der Beratungstätigkeit bekannt gewordenen betrieblichen, geschäftlichen und privaten Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt im gleichen Maße für Erfüllungsgehilfen von promotus. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrages und kann nur durch den Auftraggeber selbst schriftlich aufgehoben werden. Darüber hinaus ist promotus verpflichtet, die zum Zwecke der Beratungstätigkeit überlassenen Unterlagen sorgfältig zu verwahren und gegen Einsichtnahme Dritter zu schützen.

## **§ 5 Preise**

Alle Leistungen von promotus sind in Nettopreisen angegeben. Die gesetzliche Mehrwertsteuer - von derzeit 19 % - wird separat ausgewiesen.

## **§ 6 Zahlung, Fälligkeit**

(1) Ein Anspruch auf Zahlung des Preises entsteht für jede einzelne Leistung sobald diese von promotus erbracht wurde. Alle Leistungen von promotus, die nicht ausdrücklich als im Preis vereinbart ausgewiesen werden, sind Nebenleistungen, die gesondert honoriert werden.

(2) Sobald die Rechnung dem Auftraggeber zugeht, ist die Zahlung ohne Abzug fällig.

(3) Der Auftraggeber kommt auch ohne eine Mahnung durch promotus in Verzug, wenn er die Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung vornimmt. In diesem Fall ist promotus berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu fordern.

(4) Zur Aufrechnung und Zurückhaltung gleichartiger Forderungen ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn sie rechtskräftig festgestellt und unbestritten sind. Für ungleichartige Forderungen ist ein Zurückbehaltungsrecht auf Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beschränkt

## **§ 7 Lieferfristen, Termine**

(1) Lieferfristen sind Richtzeiten bzw. voraussichtliche Termine, die nach bestem Wissen und Gewissen angegeben werden. Verlangt der Auftraggeber nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder treten sonstige Umstände ein, die promotus eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich machen, so verschiebt sich der Liefertermin um einen angemessenen Zeitraum.

(2) Ist die Nichteinhaltung eines verbindlichen Liefertermins nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder höhere Gewalt zurückzuführen, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert. Der Auftraggeber kann erst nach Ablauf der Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.



## **§ 8 Annahmeverzug**

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Dienste in Verzug oder unterlässt bzw. verzögert der Auftraggeber eine ihm nach § 3 Abs. 1 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so kann promotus für infolgedessen nicht geleisteten Dienst die vereinbarte Vergütung verlangen. Unberührt bleiben die Ansprüche von promotus auf Ersatz der entstandenen Mehraufwendungen.

## **§ 9 Vertragsdauer und Kündigung**

Der Vertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Er kann jedoch schon vorher schriftlich mit einer Frist von 8 Wochen gekündigt werden, wenn betriebliche Gründe des Auftraggebers dies erfordern. In diesem Fall regelt sich die Vergütung von promotus wie folgt:

Für die bis zum Vertragsende geleisteten Dienste von promotus ist die volle Vergütung zu zahlen. Für die infolge der vorzeitigen Beendigung nicht mehr zu leistenden Dienste entfällt die Vergütung.

## **§ 10 Haftungsbeschränkung**

(1) promotus übernimmt keine Haftung für jegliche Schäden, die durch höhere Gewalt (z. B. Stromausfälle, Naturereignisse oder Verkehrsstörungen), Netzwerk- und Serverfehler, Leitungs- und Übertragungsstörungen, Viren oder Störung des Postweges entstanden sind. Für die endgültige Überprüfung sämtlicher übertragener bzw. versandter Daten ist der Auftraggeber verantwortlich.

(2) promotus übernimmt auch keine Haftung für Schäden an Hard- und Software des Klienten, die durch die unwissentliche Übersendung von Dokumenten per E-Mail verursacht werden, die von einem Virus infiziert worden sind.

(3) promotus verpflichtet sich, die übertragenen Arbeiten mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen durchzuführen. Dennoch haftet promotus nicht für den Fall, dass der Erfolg einer vorgeschlagenen Maßnahme hinter den Erwartungen des Auftraggebers zurückbleibt.

(4) promotus haftet nicht für Schäden und Folgeschäden, soweit der Auftraggeber selbst oder Dritte die promotus überlassenen Materialien, Dokumente oder Informationen verändert oder verfälscht haben.

(5) Die Haftung von promotus beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf die Verletzung von Kardinalpflichten. Der Höhe nach ist ein etwaiger Schadensersatzanspruch beschränkt auf den Gesamtbetrag der vereinbarten Vergütung, höchstens jedoch EUR 150.000,00. Eine weitergehende Haftung oder eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gemäß diesem Absatz gilt auch für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen von promotus.



## **§ 11 Mängelrüge**

(1) Auftraggeber promotus nicht innerhalb von 30 Tagen nach Abwicklung des Auftrags etwaige objektiv vorhandene, schwerwiegende Mängel schriftlich meldet, so gilt der Auftrag als endgültig abgewickelt.

(2) Sollte der Auftraggeber eine Dienstleistung komplett in Frage stellen, muss diese Bemängelung durch ein von einem Dritten erstelltes, seriöses Gegengutachten untermauert werden.

(3) Sofern eine Mängelrüge erfolgt, muss promotus die Möglichkeit zur Nachbesserung eingeräumt werden. Sollte diese Nachbesserung nachweislich erfolglos bleiben, so hat der Auftraggeber das Recht auf Minderung oder Wandlung. In jedem Fall aber ist die Haftung auf die Höhe des betreffenden Auftrags begrenzt. Haftungen, die auf der Verletzung eines Urheberrechts oder auf Ansprüchen Dritter basieren, übernehmen wir nicht.

(4) Wenn die Lieferfrist unangemessen lange überschritten worden ist – hier gilt die individuell vereinbarte Lieferfrist als Richtwert - und promotus eine vom Auftraggeber schriftlich mitgeteilte, angemessene Nachfrist nicht einhalten konnten, ist der Auftraggeber zum Rücktritt aus dem Vertrag berechtigt.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem Willen und Interesse beider Parteien am nächsten kommt.

## **§ 13 Anzuwendendes Recht**

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und promotus ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

## **§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

(1) Erfüllungsort ist der Sitz von promotus in Berlin.

(2) Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen promotus und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten wird das für promotus in Berlin örtlich zuständige Gericht vereinbart.

## **§15 Schriftformklausel**

Ergänzungen und/oder Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.

Stand: Berlin im Juni 2007